

Gesuch Benützung des Hallenbads Ybrig

Gesuchsteller

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Firma/Verein	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	Mobile	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Verantwortliche Person (für die Bewilligung zwingend auszufüllen)

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Firma/Verein	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	Mobile	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
		Unterschrift	<input type="text"/>

Grundvoraussetzung für die Benützung ohne Aufsicht: Brevet Basis Pool SLRG oder ein igba Brevet (Brevets nicht älter als 4 Jahre), plus BLS-AED-Kurs (nicht älter als 2 Jahre).

Art der Nutzung / des Kurses

Art des Kurses	<input type="text"/>		
Anzahl Teilnehmer	<input type="text"/>	Anzahl Teilnehmer unter 16 Jahren	<input type="text"/>
Einnahmen	Fr. pro Teilnehmer <input type="text"/>		

Reservation (mögliche Termine können vorab unter reservationen@hallenbad-ybrig.ch angefragt werden)

Datum	<input type="text"/>
Wochentag	<input type="text"/>
Zeit von ... bis	<input type="text"/>

Kosten pro Stunde gemäss Tarifordnung. Die reservierte Zeit ist Wasserzeit. Die Garderoben können 15 Minuten vor und 15 Minuten nach der reservierten Zeit benützt werden.

Badaufsicht gewünscht?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Notwendiges Brevet und BLS-AED-Kurs vorhanden?
Wellenreiter gewünscht für zusätzlich Fr. 40.–	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	

Bemerkungen

Für die Benützung der Anlage sind die Auflagen auf der Rückseite dieses Gesuches und die Badordnung vom 2. Dezember 2020 massgebend. Ich bin mit diesen Bedingungen und den Auflagen einverstanden:

Ort, Datum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
------------	----------------------	--------------	----------------------

Auflagen für die Benützung

1. Allgemeines

- 1.1 Der Badbetreiber stellt dem Benutzer das Hallenbad Ybrig mit den notwendigen technischen Einrichtungen – soweit vorhanden – im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung.
- 1.2 Die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit im Bad während der Nutzungsdauer obliegt einzig dem Benutzer, vertreten durch deren verantwortlichen Person.
- 1.3 Für die Aufsicht am Wasser sind Personen einzusetzen, welche mindestens über folgende Qualifikationen verfügen: Brevet Basis Pool SLRG oder ein igba Brevet (Brevets nicht älter als 4 Jahre), plus BLS-AED-Kurs (nicht älter als 2 Jahre). Mit der Unterschrift werden die vorhandenen Brevets bestätigt.
- 1.4 Die Badeordnung vom 2. Dezember 2020 gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

2. Nutzungsumfang, -dauer und -kosten

- 2.1 Dem Benutzer wird das Hallenbad Ybrig inkl. Garderoben zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Die festgesetzten Benützungszeiten sind Wasserzeiten. Die Garderoben können 15 Minuten vor und 15 Minuten nach der Wasserzeit benützt werden.
- 2.3 Die Benützung des Hallenbads Ybrig durch die obengenannten Benutzer ist kostenpflichtig. Der Betrag ist im Voraus auf das Konto des Badbetreibers IBAN CH42 0077 7005 8653 0175 2 bei der SZKB einzuzahlen.
- 2.4 Wird das Hallenbad mehr als im vereinbarten Umfang gemäss Ziffer 2.3 beansprucht, so ist die Mehrbenützung zusätzlich abzugelten.

3. Verantwortung und Aufsicht

- 3.1 Während der vereinbarten Nutzungsdauer ist der Benutzer für die Badeaufsicht und für die sachgemässe Behandlung des Bades sowie seiner Ausstattung und Geräte verantwortlich.
- 3.2 Der Badbetreiber stellt dem Benutzer das Bad in ordnungsgemässem, sauberem Zustand mit der vorgeschriebenen Wasserqualität zur Verfügung. Stellt der Benutzer bauliche, technische oder andere Mängel fest, hat er dies unverzüglich dem Badbetreiber schriftlich mitzuteilen.

4. Benützung

- 4.1 Der Benutzer muss sicherstellen, dass sich keine unbefugten Personen im Hallenbad aufhalten. Kontrollen durch den Badbetreiber sind zulässig.
- 4.2 Nach der Benützung ist das Bad in ordnungsgemässem Zustand zu verlassen. Die verantwortliche Person verlässt das Hallenbad als letzte Person und kontrolliert, dass die Garderoben ordentlich und sauber verlassen werden.
- 4.3 Eigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Badbetreibers benützt werden. Eine ständige Aufbewahrung eigener Geräte im Bad bedarf der Genehmigung des Badbetreibers.

- 4.4 Den Anordnungen des Personals des Badbetreibers ist Folge zu leisten. Das Personal ist bei groben Verstössen gegen den Vertrag oder die Badeordnung berechtigt, die Benützung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen zu untersagen.
- 4.5 Das Bad einschliesslich aller benützten Einrichtungen und Geräte ist pfleglich zu behandeln und nur seiner Bestimmung entsprechend sachgemäss zu benutzen. Alle beweglichen Geräte sind nach der Benützung in ordentlichem Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.
- 4.6 Das Personal des Badbetreibers ist berechtigt, während der Benützung betriebsbedingte Aufgaben (z.B. Reinigungsarbeiten) auszuführen, wenn die Nutzung nicht behindert bzw. beeinträchtigt wird.
- 4.7 Bei einer unverhältnismässigen Verschmutzung werden dem Benutzer die Reinigungskosten vollumfänglich, mindestens jedoch Fr. 200.–, in Rechnung gestellt.

5. Haftung

- 5.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benützung des Schwimmbades einschliesslich seiner Einrichtungen und Geräte sowie der Abstellflächen für Fahrzeuge entstehen, haftet der Badbetreiber und sein Personal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 5.2 Eine Haftung für die Aufbewahrung von Kleidungen und sonstigen Gegenständen ist ausgeschlossen; der Badbetreiber übernimmt keine Verwahrungspflicht.
- 5.3 Der Benutzer haftet gegenüber dem Badbetreiber für alle Schäden, die bei der Benützung des Schwimmbades einschliesslich seiner Einrichtungen und Geräte entstehen. Der Badbetreiber behält sich vor, den Verantwortlichen direkt zu belangen.

6. Anullationen

- 6.1 Anullationen müssen schriftlich erfolgen. Bei Absagen der Benützungszeit durch den Benutzer wird ab Gesuchsbestätigung bis zu fünf Tagen vor dem Termin eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.– erhoben. Bei kurzfristigeren Absagen wird der gesamte Betrag in Rechnung gestellt, mindestens aber Fr. 100.–.

7. Vertragsform, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 7.1 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, je einen für jede Partei. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern sind die ordentlichen Gerichte mit Gerichtsstand Unteriberg zuständig, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen. Es kommt in jedem Fall Schweizerisches Recht zur Anwendung.